



Universitätsbibliothek Paderborn

**Christliches Andächtiges Jahr/ Das ist: Geistreiche
Vnderweisungen/ mancherley und unterschiedliche/ so
wohl gemeine/ als sonderbahre Mittel/ Weg und
Handleitung/ Das gantz vollkommene Jahr Nach ...**

Allen so wohl Geist- als Weltlichen Stands Christliebenden Seelen ...
dienlich

Suffren, Jean

Cöllen, 1687

4. Das vierte Bedencken. Wie man die Klugheit brauchen und sehen
lassen soll/ so viel den Orth/ an welchem man Gesellschaftt suchet/
anlangen thut

[urn:nbn:de:hbz:466:1-48004](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-48004)

Das vierte Bedencken.

Wie man die Klugheit brauchen und sehen lassen soll / so viel den Orth/an welchem man Gesellschaft sucht/ anlanget.

Als das vierte / nemlich den Orth der Gesellschaft / zu welchem eine grosse Weis- und Klugheit gehöret/ betrifft / hab ich nichts besonders zu sagen / allein sag ich dir / das gleich wie nicht ein jedweder Erd- und jedweder Gewächs und Früchten zu bringen pflegt : also ist auch nicht ein jedweder Orth zu der Gesellschaft tauglich. Die Kirchen und Gottes-Häuser / seynd allein darumb das man in denselbigen zum Dienst Gottes / den Göttlichen Aempteren beyzuwohnen / zu betten/ zu predigen / und das Wort Gottes anzuhören / zusammen kommen solle/ wie ich anderstwo gesagt habe.

Die beschreite und verdachte Häuser/auff welche man ein bösen und unehrlichen Argwohn gefasset soll man ohne grosse Klugheit/ und ohne grosse Bescheidenheit gar nicht besuchen : es sey dan / das man sonderlichen Nutz zu schaffen / grosses Unheyl und böß zu verhindern/ und die so darin seynd/zur Besserung ihres Lebens zu bringen verhoffe. Doch allzeit / wie ich schon vielmahl gesagt/ das man wohl und fleißig acht gebe / damit man sich selbst in kein Ungemach bringe/ oder seinen guten Nahmen in Gefahr stelle/ in dem man andern behülfflich seyn will.

Es seynd sonsten andere Orther gnug/ welche zur Gesellschaft gar bequäm / man kan in einem Haus in der Nachbarschaft zusammen kommen : Item in andern Häusern/ welche hin und her in Stätten / zum spielen/ zum kurzweilen/ sich zu erlustigen / zu

R. P. Sultzen 7. Bund.

tänzen / Hochzeiten zu halten / und dergleichen mehr verordnet seynd; wofern das Gott nicht erzörnet werde / oder das man sich keiner Gelegenheit in Sünden zu fallen und Gott zu beleidigen zu befürchten habe / wie ich folgendes im 9. Capitel sagen will. Es kan zu Zeiten geschehen / das sich allein wegen einer Person alle andere / so an solchem Orth/ welcher zur Eytelkeit und eytelen kurzweilen gebraucht wird/ zugegen seyn/ einhalten/ und nichts ungereimbtes begehen.

Der fünffte Theil.

Wie man die Klugheit brauchen und sehen lassen soll/was die Zeit/ so zur Gesellschaft angewens der wird/betriffet?

Als die Zeit/ in welcher sich einer zur Gesellschaft begeben : Item wie lang er sich bey der selben auffhalten soll/angehet / so muß solches alles nach der Regel der Klug- und Bescheidenheit gerichtet und gemässigt werden.

Die Klugheit gibt dir ein / das du die Nothturfft deiner Geschäften / und den Nutz/ so du zu haben verhoffest/ ansehen/ und hierzu die bequämeste Zeit nehmen solt.

Zum anderen/so gibt dir die Klugheit ein/ das du die Zeit / welche sonsten zum Dienst Gottes / zum Gebett / Erforschung deines Gewissens/zum Predig hören/ zu Dichten/ Niedersung der H. H. Sacramenten / Lesung geistlicher Bücher / und dergleichen mehr/ darzu dich dein Veruff / dein Stand und Handthierung/oder etwan ein ander Werck der Liebe/ oder grosser Dienst/ und Nutz deines Nechsten / verpflichtet / verordnet wird/ nimmer zu der Gesellschaft erwöhlen / noch die geistliche / Göttliche / und andere Werck/

¶¶¶

darzu